

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

Nachstehende Vertragsbedingungen sind ausschließlich für alle Angebote und Aufträge maßgebend, sofern nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart sind.

Unsere Angebote sind freibleibend. Wir behalten uns den Zwischenverkauf vor, soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt ist. Bis dahin ist das Angebot unverbindlich.

Sämtliche technische Angaben bezüglich Maße, Gewichte, Baujahre und Leistungsdaten in Angeboten sind nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns den Irrtum vor.

Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

Wird bei Vermittlungsgeschäften der Standort und Eigentümer des Geschäftsobjektes bekanntgegeben, so verpflichtet sich der Angebotsempfänger, die Anschrift nicht dritten Personen weiterzugeben und weder selbst noch über Dritte das nachgewiesene Objekt anders als über uns als Anbieter zu kaufen; ebenso verpflichtet er sich, Besichtigungstermine mit uns abzustimmen und jegliche Preis- und Abschlussverhandlungen nur durch uns führen. Bei Verstoß dagegen hat der Angebotsempfänger unseren entgangenen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen Einkaufspreis und Angebotspreis in voller Höhe zu erstatten.

Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Lieferungspflicht

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Betriebsanleitungen, Zubehör und Schutzeinrichtungen gehören nur soweit zum Lieferumfang, wie im Kaufvertrag angegeben ist.

Wird die Leistung dem Verkäufer unmöglich, z. Bsp. bei Beschädigung der Maschine in unserem Gewahrsam, so haftet er nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Teillieferungen sind zulässig.

3. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Standort des Objekts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sofort bei Versandbereitschaft in bar netto Kasse zu leisten.

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontierung entgegengenommen.

Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht.

Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugsgebühren sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort in bar fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der LZB berechnet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Verkäufer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Kunden nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit der entgegengenommenen Wechsel sofort fällig. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von Forderungen des Käufers, die vom Verkäufer bestritten werden, ist ausgeschlossen.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Verkaufsgegenstand den Lagerort verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

5. Gewährleistungsansprüche

Gebrauchte Maschinen und Geräte werden in dem Zustand geliefert, in dem sie sich beim Kaufabschluss befinden. Zubehör wird nur soweit vorhanden mitgeliefert. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen mit Ausnahme solcher wegen zugesicherter Eigenschaften.

Reklamationen über zugesicherte Eigenschaften sind spätestens 14 Tage nach Lieferung der Ware schriftlich mitzuteilen.

Falls in besonderen Fällen Riss- oder Bruchfreiheit zugesichert wird, bezieht sich die Garantie nur auf Brüche, welche die Verwendungsfähigkeit ausschließen. Eine Reklamation muss spätestens 14 Tage nach Lieferung der Maschine schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer ist unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche lediglich zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der beanstandeten Maschine berechtigt, für die Riss- und Bruchfreiheit zugesichert wurde. Für Mängel an besonders dem Verschleiß unterworfenen Teilen, wie Zahnräder, Lager und Führungen wird auch bei garantierter Riss- und Bruchfreiheit keine Gewähr übernommen. Geschweißte und geriegelte Maschinen gelten als riss- und bruchfrei.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor.

Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Verkehrswert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 40% des Vorbehaltsgutes, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Käufer steht das Eigentum an der neuen Sache dem Verkäufer zu im Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten Vorbehaltware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware. Für die neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltware.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstehenden Forderungen an den Verkäufer abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltware vorher durch den Käufer be- oder verarbeitet worden ist.

Solange ein Eigentumsvorbehalt unsererseits an der Ware besteht, ist der Verkäufer verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Schäden wie Maschinenbruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahmung oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen sowie den Pfändern über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltware herauszugeben. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs durch den Verkäufer ist kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

7. Versicherung

Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer oder Dritte zwecks Transports geht die Gefahr an den Käufer über.

Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Käufers und auf seine Kosten.

Bei Verzögerung des Versands infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess- ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, Rostock.

9. Neumaschinen werden zu den Bedingungen des VDW-520 verkauft.